Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Information für Tierhalterinnen und Tierhalter zum eingeschränkten Dispensierrecht der Tierärztinnen und Tierärzte

In Deutschland gilt ein sogenanntes eingeschränktes Dispensierrecht für Tierärztinnen und Tierärzte.

Was Sie als Tierhalterin oder Tierhalter darüber wissen sollten:

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur zur Behandlung von Tieren abgeben oder verschreiben, die sich in ihrer tierärztlichen Betreuung befinden.
Die Behandlung beinhaltet eine entsprechende Untersuchung des Tieres oder Tierbestandes, die Erstellung einer Diagnose und eine sich daraus ableitende Therapie. Die Auswahl eines geeigneten Arzneimittels erfolgt durch die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt. Auch die Ausstellung eines Rezeptes setzt grundsätzlich eine tierärztliche Untersuchung voraus.
Wird Ihr Tier regelmäßig in derselben Tierarztpraxis betreut, kann im Einzelfall auch ohne erneute Untersuchung ein Arzneimittel abgegeben werden, etwa bei chronischen Erkrankungen oder bei bestimmten Antiparasitika (z.B. Wurmmitteln). Voraussetzung ist, dass der Gesundheitszustand des Tieres aus der vorausgegangenen Behandlung hinreichend bekannt ist und keine neue Untersuchung erforderlich scheint.

Fazit:

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Ihnen als Tierhalterin oder Tierhalter keine Arzneimittel abgeben bzw. verkaufen, wenn Ihr Tier nicht in der jeweiligen Praxis in Behandlung ist. Dies gilt auch für Tierarztpraxen, die vorrübergehend die Urlaubsvertretung für eine andere Praxis übernehmen.

Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV) –
Sachgebiet Tierarzneimittelüberwachung

Zugrundeliegende Rechtstexte:
§ 44 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
Artikel 105 Absatz 3 der Tierarzneimittelverordnung VO (EU) 2019/6
§ 9 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)